

## **Förderprogramm – Fonds „Sport bewegt Jugend“**

(gefördert durch die Landeshauptstadt Dresden)

### **Präambel**

Aus den Mitteln, die das Jugendamt Dresden der Sportjugend Dresden zu Förderzwecken Dritter zur Verfügung stellt, hat die Sportjugend Dresden den Fonds „Sport bewegt Jugend“ entwickelt.

Die SJD versteht sich als Verwalterin des Fonds „Sport bewegt Jugend“ (inkl. Antrags- und Abrechnungsverfahren) und als Organisationsbüro, in dem Informationen gebündelt und weitergetragen werden. Durch uns wird ausschließlich die Vergabe entsprechend der Reglements überwacht und die Auszahlung und Abrechnung vorgenommen. Für die inhaltliche Ausgestaltung und die damit einhergehenden Verantwortungen sind die einzelnen Dresdner Sportvereine, Träger der freien Jugendhilfe und Jugendinitiativen selbst verantwortlich.

Dieser Fonds soll nach Möglichkeit jedes Jahr in Höhe von 15.000 EUR zur Verfügung stehen.

### **Fördergegenstand und Förderziel**

Gefördert werden offene sport-, bewegungs-, und freizeitorientierte Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Entwicklungs- und Bewältigungsprozesse der Heranwachsenden stärken und stützen sowie bei der Ausgestaltung von sinnvollen Freizeitgestaltungen helfen. Außerdem sollen sie zur Entwicklung von Körper- und Gesundheitsbewusstsein sowie motorischen Fähigkeiten bei den Adressaten beitragen.

### **Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Dresdner Sportvereine, Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen die Veranstaltungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Kinder- und Jugendarbeit anbieten, welche sich an den Interessen und Lebenslagen von Kinder und Jugendlichen orientieren.

### **Zuwendungsvoraussetzungen (Anforderungen)**

- Freiwilligkeit und Mitbestimmung
- alltagsorientiert, niedrigrschwellig, bedürfnisorientiert und gemeinwesensorientiert
- Kooperationen, insbesondere von Sportvereinen und Trägern der freien Jugendhilfe sind ausdrücklich erwünscht

### **Zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben bzw. Maßnahmen**

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle Sachausgaben, die notwendig sind, um die Maßnahme/Veranstaltung durchzuführen, z.B.:

- Arbeitsmaterialien
- Preise, Pokale, Urkunden
- Honorare, Aufwandsentschädigungen
- Miet- und Leihgebühren, Transportkosten
- Öffentlichkeitsarbeit

nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen und Veranstaltungen die nur an die eigenen Mitglieder gerichtet sind
- Ausgaben im Rahmen des Sports als Feld der Talentsuche bzw. sportpraktische Tätigkeit der Sportvereine (Trainings- und Wettkampfbetrieb, Sportbekleidung, Sportgeräte)
- außerschulische Projekte an Ganztagschulen

Eine rückwirkende Förderung bereits durchgeführter Projekte ist nicht möglich.

### **Antragsverfahren**

Die Bewerbung erfolgt auf einem Antragsformular, das im Büro der SJD angefordert oder im Internet heruntergeladen werden kann. Die Maßnahme bzw. Veranstaltung ist mit Angabe des Zeitraumes, des Ortes, der Zielgruppe und der Zielsetzung zu beschreiben.

Der Fördermittelantrag ist in der Regel spätestens zwei Monate vor Maßnahme-/ Veranstaltungsbeginn bei der SJD zu stellen. Antragsschluss ist der 15.09. desjenigen Jahres, in dem die Maßnahme/ Veranstaltung stattfinden soll.

### **Wie wird entschieden?**

Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Vorstand der SJD (beschließend) gemeinsam mit dem/der GeschäftsstellenleiterIn und eine(m) MitarbeiterIn bzw. FachberaterIn des Jugendamtes (beide beratend). Nach dem Vorstandsbeschluss erhält der Antragsteller eine schriftliche Fördermittelzusage oder eine Ablehnungsmitteilung.

### **Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel pro Maßnahme und Veranstaltung maximal 500,00 EUR. In begründeten Fällen ist eine höhere Summe möglich.

### **Abrechnungsverfahren**

Spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme oder Veranstaltung bzw. vor Ablauf des Haushaltsjahres ist die Abrechnung einzureichen.

Eine vollständige Abrechnung enthält:

- Abrechnungsformular (Formblätter können bei der SJD angefordert werden)
- kurzer Sachbericht (bzw. Erlebnisbericht / detaillierter Programmablauf)
- Originalbelege über die geförderte Summe (Rechnungen, Quittungen im Original)

Bewilligte Fördersummen können sich bei Abrechnung von Maßnahmen verringern, wenn die Teilnehmerzahl geringer ist als im Antrag angegeben war. Weiterhin kann es zur Kürzung der bewilligten Fördersumme kommen, wenn durch den Zuschuss die Einnahmen höher wären als die Ausgaben.

Überweisungen sind nur auf Vereins- bzw. Verbandskonten möglich. Anteilige Kürzungen der Zuschüsse aufgrund von Mittelknappheit sind möglich.

Die entwerteten Belege erhält der Verein nach Überweisung der Fördersumme umgehend zurück.

Dresden, 27.11.2013